Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 28 (S. 255-264)**
Titel	**Verordnung betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten. (Dienstordnung der Baudirektion.)**
Ordnungsnummer	
Datum	11.01.1909

[S. 255] (§ 63 Gesetz betreffend das Straßenwesen, 20. August 1893, und § 76 h Wasserbaugesetz, 15. Dezember 1901.)

A. Organisation.

§ 1. Die Direktion der öffentlichen Bauten umfaßt folgende Dienstabteilungen:

I. Die Direktionskanzlei;

II. das Tiefbauamt;

III. das Hochbauamt;

IV. das Rechnungssekretariat.

§ 2. Diesen Dienstabteilungen ist folgendes Personal zugeteilt:

I. Der Direktionskanzlei:

1. Zwei Sekretäre;
2. ein Registrator;
3. Kanzlisten und Kanzleigehülfen.

II. Dem Tiefbauamte:

1. Der Kantonsingenieur:
2. dessen Adjunkt;
3. technische Assistenten;
4. Kanzlisten;
5. technisches Hülfspersonal; // [S. 256]
6. für das Straßenwesen:
   a) die Kreisingenieure,
   b) die Straßenaufseher,
   c) die Straßenwärter,
   d) die Bedienungsmannschaft für die Straßenwalzen;
7. für das Wasserbauwesen:
   a) der Wasserrechtsingenieur,
   b) die Wasserbauingenieure,
   c) die Wasserbauaufseher,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

d) die Flußwärter;
8. die Regiearbeiter.

III. Dem Hochbauamte:

1. Der Kantonsbaumeister;
2. dessen Adjunkt;
3. der Heiztechniker;
4. die Hochbauführer;
5. technische Assistenten;
6. Kanzlisten;
7. technisches Hülfspersonal;
8. die Hauswärte und Heizer;
9. die Regiearbeiter.

IV. Dem Rechnungssekretariat:

1. Der Rechnungssekretär;
2. dessen Stellvertreter und Gehülfen.

§ 3. Die Führung der Expropriationsverhandlungen kann von der Baudirektion einem besondern Expropriationskommissär übertragen werden.

Ebenso können für Abgabe von wissenschaftlichen Gutachten besondere Sachverständige beigezogen und für spezielle Aufgaben oder Bauten vorübergehend besondere Techniker und Aufseher angestellt werden.

B. Obliegenheiten und Organisation der einzelnen Dienstabteilungen.

I. Die Direktionskanzlei.

§ 4. Der Direktionskanzlei stehen zwei Sekretäre vor. Dieselben sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet. // [S. 257]

Sie erhalten ihre Aufträge direkt von der Baudirektion, welche eine sachgemäße Verteilung der Geschäfte unter die Sekretäre vornimmt.

II. Das Tiefbauamt.

a) Der Kantonsingenieur.

§ 5. Dem Tiefbauamt steht als Abteilungsvorstand der Kantonsingenieur vor. Derselbe erhält seine Aufträge unmittelbar von der Baudirektion.

§ 6. Der Kantonsingenieur überwacht die Tätigkeit der sämtlichen Organe des Tiefbauamtes und erteilt ihnen die nötigen Aufträge und Weisungen.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die durch den Staat auszuführenden Tiefbauten ob.

Er legt der Baudirektion die Projekte über Neubauten mit seinem Gutachten vor, und trifft, nachdem über dieselben Beschluß gefaßt ist, die zur Ausführung nötigen Anordnungen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 7. Der Kantonsingenieur sorgt mit Hülfe der ihm untergeordneten Beamten und Angestellten für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse, sowie der Gewässer.

Er ordnet innerhalb des Rahmens der bewilligten Kredite diejenigen Bauten und Reparaturen an, welche zum ordentlichen Unterhalt gehören.

§ 8. Der Kantonsingenieur läßt durch die ihm unterstellten Beamten genaue Verzeichnisse (Inventare) führen über das im Besitze des Staates befindliche Material, Meßgeräte, Werkgeschirr und die Straßenwalzen, ebenso über die mit den Straßen und Gewässern in Beziehung stehenden Grundstücke (Kiesgruben, Depotplätze, Landabschnitte, altes Flußgebiet etc.).

b) Der Adjunkt des Kantonsingenieurs.

§ 9. Der Adjunkt vertritt den Kantonsingenieur, soweit nicht eine andere Stellvertretung angeordnet ist, und unterstützt ihn in seinen Funktionen. // [S. 258]

Dem Adjunkten können von der Baudirektion einzelne Geschäftszweige zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

c) Die Kreisingenieure.

§ 10. Die Kreisingenieure behandeln und begutachten die ihnen vom Kantonsingenieur überwiesenen Geschäfte und nehmen die nötigen Lokaluntersuchungen vor.

Sie machen die Vorschläge für Anstellung und Entlassung der Straßenaufseher und Straßenwärter und führen die Aufsicht über diese und die übrigen auf der Straße beschäftigten Arbeiter. Sie haben regelmäßige Besichtigungen der Straßen vorzunehmen.

§ 11. Die Kreisingenieure besorgen mit Hülfe der ihnen zugeteilten Assistenten die erforderlichen Vorarbeiten für Straßenbauten und leiten und beaufsichtigen ihre Ausführung.

§ 12. Die Kreisingenieure schließen, soweit nicht ein besonderer Expropriationskommissär damit betraut ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion die erforderlichen Landankäufe ab oder treffen die nötigen Anordnungen zur Einleitung der Expropriation.

§ 13. Die Kreisingenieure sind berechtigt, kleinere Reparaturen, sowie auch das Abdecken und Rüsten des Kieses in den Kiesgruben und die Fuhrleistungen, soweit solche zum ordentlichen Unterhalt gehören, anzuordnen oder in Akkord zu geben. Die Verträge betreffend Kiesankäufe und Fuhrleistungen sind vom Kantonsingenieur zu visieren.

§ 14. Soweit erforderlich, verkehren die Kreisingenieure direkt mit den Gemeindebehörden.

d) Der Wasserrechtsingenieur.

§ 15. Der Wasserrechtsingenieur besorgt mit Hülfe der ihm zugeteilten Assistenten die ihm vom Kantonsingenieur überwiesenen, auf die Wasserrechte bezüglichen Geschäfte.

Er hat regelmäßige Besichtigungen der Wasserwerkanlagen vorzunehmen und darüber zu wachen, daß sie konzessionsgemäß angelegt und benützt werden. Er führt den Wasserrechtskataster. // [S. 259]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

e) Die Wasserbauingenieure.

§ 16. Die Wasserbauingenieure behandeln und begutachten die ihnen vom Kantonsingenieur überwiesenen Geschäfte und nehmen die nötigen Lokaluntersuchungen vor.

Sie besorgen mit Hülfe der ihnen zugeteilten Assistenten die erforderlichen Vorarbeiten für Gewässerkorrektionen und andere vom Staate auszuführende Wasserbauten; sie leiten und beaufsichtigen ihre Ausführung.

§ 17. Die Wasserbauingenieure haben regelmäßige Besichtigungen der vom Staate zu unterhaltenden Gewässer, der Seeufer und der bewilligten Seebauten vorzunehmen, für deren Unterhalt die nötigen Vorlagen zu machen und die Ausführung der Unterhaltsarbeiten zu leiten und zu überwachen.

Sie überwachen ferner den Zustand der von den Gemeinden unterhaltenen Gewässer.

Sie erteilen die Bewilligung zur Entnahme von Material aus den öffentlichen Gewässern nach Maßgabe einer vom Regierungsrate erlassenen Verordnung.

§ 18. Soweit nicht ein besonderer Expropriationskommissär damit betraut ist, schließen die Wasserbauingenieure die nötigen Landankäufe unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion ab oder stellen Antrag betreffend Einleitung des Expropriationsverfahrens.

Sie ordnen den Verkauf des entbehrlichen Holzes und des Grasertrages von den Bach- und Flußgebieten, Depotplätzen und anderen zu den Gewässern gehörenden Landabschnitten an oder schließen darüber Pachtverträge ab, letztere unter Genehmigung durch den Kantonsingenieur, soweit es sich um Pachtzinse von über Fr. 50 jährlich handelt.

§ 19. Die Wasserbauingenieure haben die Aufsicht über die Wasserbauaufseher und die Flußwärter.

Sie machen die Vorschläge für deren Anstellung und Entlassung.

§ 20. In Fällen drohender Gefahr haben die Wasserbauingenieure sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und das // [S. 260] Erforderliche anzuordnen oder die zuständigen Behörden hierzu zu veranlassen.

Sie überwachen die Ausführung der Wasserwehr-Verordnung.

f) Die Assistenten, das technische Hülfspersonal und übrige Angestellte.

§ 21. Dem Tiefbauamt sind die Tiefbauassistenten (Hülfsingenieure, Geometer, Techniker), sowie die übrigen Angestellten beigegeben. Sie erhalten ihre Arbeitsaufträge vom Kantonsingenieur oder den ihnen direkt Vorgesetzten Beamten (Adjunkt, Kreisingenieur, Wasserrechts- und Wasserbauingenieur).

g) Die Straßen- und die Wasserbauaufseher.

§ 22. Die Straßen- und die Wasserbauaufseher überwachen den Straßen- und Gewässerunterhalt und üben in der Regel die spezielle Bauaufsicht aus über die vom Staate auszuführenden Straßen- und Wasserbauten, sowie über diejenigen von den Gemeinden auszuführenden Bauten, deren Leitung und Überwachung Sache des Staates ist.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Sie können auch bei Vorarbeiten im Straßen- und Wasserbau und bei Lokaluntersuchungen verwendet werden.

§ 23. Die Straßen- und Wasserbauaufseher sind vom Statthalteramt ins Handgelübde zu nehmen.

§ 24. Die Straßenaufseher sind den Kreisingenieuren unterstellt; sie haben die Tätigkeit der Straßenwärter zu beaufsichtigen, sie über die zu verrichtenden Arbeiten zu belehren, die Kiesgruben des Staates zu überwachen und über den Ein- und Ausgang des Materials Kontrolle zu führen.

§ 25. Die Wasserbauaufseher sind den Wasserbauingenieuren unterstellt. Sie haben die Tätigkeit der Flußwärter zu überwachen, die öffentlichen Gewässer periodisch, namentlich aber während und nach Hochwassern zu inspizieren, und über gemachte Beobachtungen den vVorgesetzten Bericht zu erstatten. Für Beseitigung von Schädigungen haben sie // [S. 261] sofort das Nötige vorzukehren und bei Hochwassergefahr den Kantonsingenieur und die Chefs der Gemeinde-Wasserwehren zu benachrichtigen.

h) Die Straßenwärter.

§ 26. Die Straßenwärter stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisingenieure und Straßenaufseher. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse richten sich nach der von der Baudirektion erlassenen Dienstanleitung.

Sie sind von den Statthalterämtern ins Handgelübde zu nehmen.

i) Die Flußwärter.

§ 27. Die Flußwärter sind den Wasserbauingenieuren und den Wasserbauaufsehern unterstellt. Sie haben bei Eintritt von Hochwasser ihren Vorgesetzten und den Chefs der Gemeinde-Wasserwehren möglichst rasch Meldung zu machen.

III. Das Hochbauamt.

a) Der Kantonsbaumeister.

§ 28. Dem Hochbauamt steht als Abteilungschef der Kantonsbaumeister vor; er erhält seine Aufträge unmittelbar von der Baudirektion.

§ 29. Der Kantonsbaumeister überwacht die Tätigkeit der sämtlichen Organe des Hochbauamtes und erteilt ihnen die nötigen Aufträge und Weisungen.

§ 30. Der Kantonsbaumeister fertigt die für die Bauten des Staates erforderlichen Projekte, sowie die Voranschläge, Baubeschreibungen und Vertragsentwürfe an.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die durch den Staat auszuführenden Hochbauten ob. Hierbei und beim Unterhalt der Staatsgebäude hat er darüber zu wachen, daß die Arbeiten richtig und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit ausgeführt werden; er hat dafür zu sorgen, daß die notwendigen Reparaturarbeiten rechtzeitig vorgenommen werden.

§ 31. Der Kantonsbaumeister ordnet im Rahmen der bewilligten Kredite von sich aus diejenigen Arbeiten an, die zum ordentlichen Unterhalt der Staats- und Pfrundgebäude gehören. // [S. 262]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Er wacht über die Erfüllung der mit den Staats- und Pfrundlokalitäten verbundenen Servituten und sorgt für die Nachführung der Servitutenverzeichnisse.

b) Der Adjunkt des Kantonsbaumeisters.

§ 32. Der Adjunkt vertritt den Kantonsbaumeister, soweit nicht eine andere Stellvertretung angeordnet ist, und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Dem Adjunkten können von der Baudirektion auch einzelne Geschäftszweige zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

c) Der Heiztechniker.

§ 33. Der Heiztechniker besorgt die Projektierung und überwacht die Ausführung und den Betrieb von Dampf-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, mechanischen Einrichtungen, Warmwasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen etc., sowie der Dampfstraßenwalzen.

Er stellt Antrag über Anschaffung des Brennmaterials für die Staatsgebäude und die Straßenwalzen; er kontrolliert diese Materialien und nimmt Untersuchungen über die Eignung von Brennstoffen für die verschiedenen Feuerstellen in den Staatsgebäuden vor; er hat mitzuwirken an den offiziellen Inspektionen der Dampfkessel und der elektrischen Anlagen.

d) Die Hochbauführer.

§ 34. Die Hochbauführer behandeln und begutachten die ihnen vom Kantonsbaumeister überwiesenen Geschäfte. Sie besorgen den Unterhalt der Staatsgebäude, die Anschaffungen und den Unterhalt des Mobiliars in den staatlichen Polizei-, Schul- und Verwaltungsgebäuden, den Bezirkslokalen und Notariatskanzleien, die Führung des Mobiliarinventars der Verwaltungsgebäude und Bezirkslokalitäten. Sie kontrollieren die telephonischen, die Beleuchtungs-, die Kaltwasserversorgungsanlagen und die Feuerlöscheinrichtungen in den Staatsgebäuden.

Sie überwachen die Tätigkeit der Hauswärte. // [S. 263]

e) Die Assistenten und das technische Hülfspersonal.

§ 35. Dem Hochbauamt sind die Hochbau-Assistenten und das technische Hülfspersonal beigegeben. Sie fertigen unter Leitung des Kantonsbaumeisters oder der hierfür bezeichneten Beamten die Projekt- und Detailzeichnungen und Voranschläge an, üben über die ihnen übertragenen Bauten die spezielle Aufsicht aus und besorgen die Abrechnungen.

IV. Das Rechnungssekretariat.

§ 36. Dem Rechnungssekretariate steht der Rechnungssekretär vor.

Das Rechnungssekretariat besorgt und überwacht das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Baudirektion, bestehend in allgemeiner Kontrolle über das Rechnungswesen, namentlich Einnahmenkontrolle, Budgetkontrolle etc., sowie Zusammenstellung des Budgets, Buchhaltung, Rechnungsführung, Revision der Einnahmen- und Ausgabenbelege, sowie des gesamten Rechnungsmaterials für die Abteilungen der Baudirektion und für die auf Rechnung anderer Direktionen ausgeführten Bauten, Führung der verschiedenen Ausgaben- und Einnahmenkassen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

für die einzelnen Verwaltungsabteilungen, Zusammenstellung und Anfertigung der Jahresrechnungen über die einzelnen Geschäftszweige, sowie der Rechnungen und Tabellen für den Bund und die Gemeinden, Aufbewahrung der bei Hochbauten und Tiefbauten hinterlegten Kautionen, Verabreichung von Kassenvorschüssen.

§ 37. Dem Rechnungssekretär werden die nötigen Gehülfen beigegeben. Bei dessen Abwesenheit ist die Stellvertretung dem I. Gehülfen überbunden.

C. Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten.

§ 38. Die Direktionssekretäre der Baudirektion, der Kantonsingenieur und sein Adjunkt, die Kreisingenieure, der Wasserrechtsingenieur, die Wasserbauingenieure, der Kantonsbaumeister und sein Adjunkt, der Heiztechniker, die Hochbauführer, die Assistenten des Tiefbau- und des Hochbau- // [S. 264] amtes, der Rechnungssekretär und seine Gehülfen, der Registrator der Direktionskanzlei und die Kanzlisten aller Dienstabteilungen, sowie die Hauswarte werden auf Antrag der Baudirektion vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 39. Das übrige Personal wird von der Baudirektion angestellt, und zwar:

1. Die Straßen- und die Wasserbauaufseher auf unbestimmte Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung;
2. das technische Hülfspersonal des Tiefbau- und des Hochbauamtes, das Bedienungspersonal der Straßenwalzen, die Heizer, die Straßenwärter und die Flußwärter auf gegenseitige monatliche Kündigung.

D. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

§ 41. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

a) Die Verordnung betreffend den kantonalen Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienst (vom 6. Juni 1896);
b) die Dienstordnung für den Heiztechniker (vom 18. Dezember 1902) und
c) alle weitern ihr entgegenstehenden Beschlüsse und Verfügungen.

Zürich, den 11. Januar 1909.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat genehmigt am 11. Januar 1909.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016